

Besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation zum/zur „European E-Commerce Assistant (EECA)“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Juni 2003 erlässt die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen als zuständige Stelle analog § 44 in Verbindung mit § 41 Satz 1 und 2 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I, Seite 4621), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation zum/zur "European E-Commerce Assistant (EECA)".

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Zusatzqualifikation European E-Commerce Assistant (EECA) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, um professionell, eigenständig und verantwortlich insbesondere folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Planen und Entwickeln von E-Commerce-Anwendungen auf der Basis technischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge sowie Organisieren und Weiterentwickeln bestehender Lösungen unter Berücksichtigung europäischer bzw. internationaler Belange.

2. Durchführen von Kundenberatungen, Erstellen von Marketingkonzepten und Kalkulationen sowie Konzeption und Organisation von Projekten und Produkten.
 3. Präsentation von E-Commerce-Projekten unter Anwendung moderner Technologien.
 4. Platzieren von Unternehmen im World Wide Web unter Berücksichtigung internationaler Marktstrukturen und der rechtlichen Gegebenheiten.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zur Zusatzqualifikation „European E-Commerce Assistant (EECA)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik zugeordnet werden kann
- oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf nachweist

* Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet. Es sind weibliche und männliche Prüfungsteilnehmer gleichermaßen gemeint.

und an der beruflichen Bildungsmaßnahme zum/zur „European E-Commerce Assistant (EECA)“ teilgenommen hat.

3. Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen
2. Handlungsspezifische Qualifikationen

- (2) Im Prüfungsteil nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 schriftlich und mündlich zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 1 Nr. 2 ist die Prüfung gemäß § 5 schriftlich in Form von handlungsspezifischen Situationsaufgaben und mündlich in Form eines handlungsspezifischen Fachgesprächs zu prüfen.

§ 4 Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“

Im Prüfungsteil „**Grundlegende Qualifikationen**“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Marketing / Vertrieb
4. Projektmanagement
5. Technisches Englisch
6. Anwendung der Methoden der Kommunikation und Präsentation

- (1) Im Prüfungsbereich „**Betriebswirtschaftliche Grundlagen**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass

er in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in seinen Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen. Er soll Unternehmensformen darstellen sowie deren Auswirkungen auf seine Aufgabewahrnehmung analysieren und beurteilen können. Weiterhin soll er in der Lage sein, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen und informationstechnischen Gesichtspunkten zu planen, zu beurteilen und zu beeinflussen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Politische, volkswirtschaftliche und globale Zusammenhänge aus dem Blickwinkel des E-Commerce
2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen unter Einbeziehung der Informationstechnologie
3. Personalentwicklung
4. Grundlagen des Personalmanagements
5. Logistik
6. Facility Management
7. Grundlagen des E-Commerce

- (2) Im Prüfungsbereich „**Gesetzliche Grundlagen**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit rechtlichen Aspekten wirtschaftlichen Handelns unter Bezugnahme auf das Vertrags-, Urheber- und Wettbewerbsrecht vertraut ist, dass er die Notwendigkeit und Zielsetzung des Datenschutzes begründen kann und dass er einen Überblick über ausgewählte, für die IT-Branche relevante Rechtsfragen besitzt. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Gesetzliche Quellen
2. Vertragsrecht
3. Copyright-Gesetze
4. Wettbewerbsgesetz

5. Datenschutzgesetz
 6. Arbeitsgesetze
 7. Gesetzesprobleme im IT-Feld
 8. Europäische Gesetzesrichtlinien
 9. Steuern
 10. Konsumentengesetze
 11. Widerrufsrecht
- (3) Im Prüfungsbereich „**Marketing und Vertrieb**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Bedeutung des Marketings im Rahmen der Unternehmensstrategie und das Zusammenwirken von Marketing und Vertrieb sowie der betrieblichen Funktionsbereiche analysieren und darstellen kann. Dabei soll er insbesondere zeigen, dass er systematisch und entscheidungsorientiert verschiedene Marketingstrategien einsetzen und deren Einflussnahme auf das absatzpolitische Instrumentarium im Rahmen der Entwicklung des Marketing-Mix beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Ziele und Funktionen des Marketings
 2. Funktionen und Methoden der Marktforschung
 3. Marketingstrategien
 4. Handel, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 5. Funktion und Organisation des Vertriebs
 6. Kundenerwartungen
- (4) Im Prüfungsbereich „**Projektmanagement**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Planung, Gestaltung, Steuerung und Überwachung von Projekten darstellen und bewerten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Konzepte, Ziele und Einflussfaktoren
 2. Phasen und Methoden des Projektmanagements
 3. Umgang mit der Überprüfung von Projekten
4. Informationstechnologien bei der Projektplanung und Überwachung
5. Grundlagen des Wissensmanagements
- (5) Im Prüfungsbereich „**Technisches Englisch**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, mündlich gestellte Fragen in Englisch zu einem in Englisch vorgelegten Text aus der IT-Branche zu beantworten.
- (6) Im Prüfungsbereich „**Kommunikation, Präsentation**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er für eine adressatengerechte Aufbereitung und Präsentation von Arbeitsergebnissen die wesentlichen Techniken beherrscht, dass er Gespräche mit Partnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens zielgerecht führen kann und dass er in der Lage ist, betriebsbezogen zu kommunizieren und Besprechungen zielorientiert zu moderieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Rhetorik als Führungsinstrument
 2. Moderation von Treffen/ Besprechungen
 3. Präsentationsinstrumente und -techniken
 4. Verhandlungsführung
 5. Phasen des Verkaufsgesprächs
- (7) In den Prüfungsbereichen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 - 4 ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsbereich aus unter Aufsicht zu bearbeitenden anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen und sollen je Prüfungsbereich maximal 45 Minuten dauern. In den Prüfungsbereichen 5 – 6 ist mündlich zu prüfen. Die mündliche Prüfung dauert im Prüfungsbereich Ziffer 5 bis zu 20 Minuten. Dem Prüfling ist vorher eine Einlesezeit zu gewähren. Im Prüfungsbereich Ziffer

- 6 dauert die Prüfung bis zu 30 Minuten.
- (8) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 4 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung in einem Prüfungsbereich mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in mehr als einem Prüfungsbereich die Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 5 Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“

Der Prüfungsteil „**Handlungsspezifische Qualifikationen**“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. E-Commerce
 2. E-Commerce – Anwendungsentwicklung oder alternativ Web-Design und Web-Management
- (1) Im Handlungsbereich „**E-Commerce**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Gesamtkonzeption im Bereich E-Commerce unter Einbeziehung betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, nationaler und europäischer Aspekte zu erstellen. Der Handlungsbereich „E-Commerce“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
1. Markt- und Wettbewerbssituationen
 2. Marketingstrategien
 3. Produktmarketing im IT-Umfeld
 4. Zusammenarbeit im Betrieb

5. Verkaufstechniken
6. Verkaufszyklus
7. Verkaufstreffen
8. Vertragsgestaltung
9. Design
10. E-Logistik
11. Internet-Marketing
12. E-Soziologie

- (2) Im Handlungsbereich „**E-Commerce – Anwendungsentwicklung**“ soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er über weitreichende Kenntnisse in den Bereichen Programmierkonzepte und Anwendungsentwicklung verfügt. Er muss seine Fähigkeiten auf dem Gebiet der komplexen Programmierung unter Beweis stellen. Er muss objektorientierte Technologien und Konzepte verstehen und somit die Entwicklung von komplexen Applikationen innerhalb einer Entwicklungsabteilung koordinieren können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- 1) Grundlagen von Skripten und Programmierung
- 2) Objektorientierte Konzepte
- 3) Java-Grundlagen
- 4) Komplexe Programmierung
- 5) Grundlagen von Datenbanken
- 6) Sicherheit im Internet
- 7) E-Commerce-Lösungen

Im Handlungsbereich „**Web-Design und Web-Management**“ soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er die Erstellung, Konzeption und Durchführung anspruchsvoller Online-Projekte beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- 1) Internet-Grundlagen
- 2) Multimedia-Grundlagen
- 3) Grafik und Web-Design
- 4) Konzeption und Projektdurchführung
- 5) Web-Programmierung
- 6) Datenbankeinsatz im Internet
- 7) Technische Sicherheitsaspekte

8) E-Commerce-Lösungen

- (3) Im Handlungsbereich gemäß Abs. 1 Ziffer 1 wird eine handlungsorientierte, integrierende Situationsaufgabe (max. 120 Min.) bearbeitet.
In den Handlungsbereichen Abs. 1 Ziffer 2 wird alternativ eine handlungsorientierte, integrierende Situationsaufgabe (max. 210 Min.) in praktischer Form an Personalcomputern bearbeitet.
- (4) Im Handlungsbereich „**E-Commerce**“ ist zusätzlich ein Fachgespräch zu führen. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei nachweisen, dass er in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen aus dem Fachbereich E-Commerce zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Er soll nachweisen, dass er seinen Lösungsvorschlag möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern kann. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt zu stellen, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist. Das Fachgespräch soll pro Prüfungsteilnehmer maximal 30 Minuten dauern.
- (5) Hat der Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als einer Situationsaufgabe mangelhafte Leistungen erbracht, ist ihm darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte entspricht.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert zu bewerten.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Für die Prüfungsteile ist jeweils eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen oder Qualifikationsschwerpunkten zu bilden.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat, wobei in nur einem Prüfungsbereich eine mangelhafte und in keinem Prüfungsbereich eine ungenügende Leistung vorliegen darf. In dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ müssen in allen Prüfungsleistungen der Qualifikationsschwerpunkte jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

- (4) Über das Ergebnis der Prüfungsteile gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 und 2 auszustellen, das die Punktebewertung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen und Qualifikationsschwerpunkten, die Bewertung der Handlungsbereiche sowie die Bewertung der Prüfungsteile ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer

Der Präsident
gez. Hubert Ruthmann

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Christian Brehmer

Veröffentlicht im Wirtschaftsspiegel der IHK Nord Westfalen im August 2003.

von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer in Kraft.